

**Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1
Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden
Berichts nebst Anhang**

Anlage 1

**zur Festlegung
der Vorgaben zur Durchführung der Datenerhebung für die Kostenprüfung
zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Elektrizitätsver-
sorgungsnetzen im Sinne des § 3 Nummer 2 EnWG für die dritte Regule-
rungsperiode nach § 6 Absatz 1 ARegV**

vom 29. Juni 2017

Anforderungen an Struktur und Inhalt des nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV vorzulegenden Berichts samt Anhang

A. Vorgaben zur Struktur des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV

Der Bericht dient der Erläuterung der in den Erhebungsbögen hergeleiteten und dargestellten Kostenartenrechnung. Die Erhebungsbögen sind jeweils gesondert für den Netzbetreiber, alle Verpächter bzw. Subverpächter sowie die konzernverbundenen Dienstleister bzw. Subdienstleister, soweit die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, einzureichen. Sofern ein konzernverbundener Verpächter auch als Dienstleister auftritt, ist je Leistungsart (Dienstleistung oder Verpachtung) ein gesonderter Erhebungsbogen zu übermitteln. Mehrere Dienstleistungsverhältnisse mit demselben Dienstleister sind zusammenzufassen.

Die Verpflichtung, die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen für einen Zeitraum von 2014 bis 2016 im Erhebungsbogen darzustellen, die Überleitungen in die Kostenartenrechnung für die Jahre 2015 und 2016 in einem Bericht detailliert zu erläutern und jeweils mit den erforderlichen Nachweisen zu versehen, gilt nur für den Netzbetreiber. Im Falle von rein betriebsgeführten Unternehmen sind die obigen Angaben davon abweichend auch vom Betriebsführer einzureichen.

Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und die konzernverbundenen Dienstleister bzw. Subdienstleister, sofern die Kosten der Dienstleistung 5 Prozent der Erlösobergrenze des Jahres 2016 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, überschreiten, sind davon abweichend lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 in den Erhebungsbögen darzustellen. Für alle Verpächter bzw. Subverpächter und konzernverbundene Dienstleister bzw. Subdienstleister sind in den Tabellenblätter A1. bis A3. der Erhebungsbögen lediglich die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen der Geschäftsjahre 2015 und 2016 darzustellen. Die Tabellenblätter B.b., C., D. sind – abweichend von den Verpflichtungen für den Netzbetreiber – nicht zu befüllen. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen die Daten der Gewinn- und Verlustrechnungen und der Bilanzen 2015 und 2016.

Alle Erläuterungen zu den in den Erhebungsbögen übermittelten Daten müssen so gehalten sein, dass sie einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die in den Erhebungsbögen dargestellte Kostenartenrechnung vollständig nachzuvollziehen. Zur Erfüllung dieser Anforderungen sind jedenfalls die folgenden Gliederungspunkte aufzunehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich um **Mindestanforderungen**, die um weitere aus der Sicht des Netzbetreibers für die Erstellung des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV relevanten Darlegungen im Sinne einer vollständigen Nachvollziehbarkeit ergänzt werden können.

Alle Nachweise sind mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Ergeben sich aus den Nachweisen Informationen, die aus sich heraus nicht verständlich sind, sind sie in dem jeweiligen relevanten Abschnitt zu erläutern. Nachweise aus Sicht der Landesre-

gularungsbehörde sind Verträge, Rechnungen, Belege aus der Buchhaltung (Systemausdrucke) etc. Selbsterstellte Tabellen, aus denen lediglich Zahlen und Inhalte hervorgehen, erfüllen die Anforderungen an Nachweise nicht. Sie dienen der zusammenfassenden Darstellung oder Einleitung.

Der Bericht nebst Anhang ist in der folgenden Gliederungsstruktur zu erstellen:

1. Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres
 - 1.1. Darlegung der Kostenlage des Netzbetreibers
 - 1.2. Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter
 - 1.3. Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung Dritter
 - 1.4. Darlegung der Ertrags- und Erlöslage des Netzbetreibers
 - 1.5. Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

2. Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV je eingereichtem Erhebungsbogen
 - 2.1. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2015 und 2016)
 - 2.2. Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2015 und 2016)
 - 2.3. Erläuterungen zu Kapitalverrechnungen
 - 2.4. Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung
 - 2.5. Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV
 - 2.6. Sonstige Erläuterungen

3. Anhang
 - 3.1. Nach § 4 Absatz 4 StromNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung je eingereichtem Erhebungsbogen
 - 3.2. Erläuterung der nach § 3 Absatz 4 Satz 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge
 - 3.3. Erhebungsbogen
 - 3.4. Gesellschafterstruktur und Organigramm
 - 3.5. Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

B. Vorgaben zum Inhalt des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV

Der Bericht nebst Anhang ist in der in dieser Anlage vorgesehenen Gliederungsstruktur zu erstellen. Bei den im Folgenden dargestellten Vorgaben zu den einzelnen Gliederungspunkten handelt es sich um **Mindestanforderungen** an die Inhalte, die bei der Erstellung des Berichts zu beachten sind. Diese können um weitere, aus der Sicht des

Netzbetreibers für die Verständlichkeit und Vollständigkeit des Berichts erforderliche Darlegungen ergänzt werden.

Die Darlegungen des Netzbetreibers müssen vollständig und wahr sein. D.h. für die Beurteilung der Kostenlage des Netzbetreibers erhebliche Tatsachen dürfen nicht weggelassen oder falsch dargestellt werden. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die inhaltlich vollständigen, wahrheitsgemäßen und nachvollziehbaren Darlegungen.

Zu Ziffer 1.: Darlegung der Kosten- und Erlöslage auf Grundlage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres

§ 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Strom-NEV erfordert die detaillierte Darlegung der Kosten- und Erlöslage des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Hierbei sind nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ARegV ausschließlich **Istkosten** heranzuziehen, Plankosten bleiben unberücksichtigt. **Signifikante Abweichungen der Kosten und Erlöse des Geschäftsjahres 2016 von den Kosten und Erlösen des Geschäftsjahres 2015 sind zu erläutern.**¹ Dem hat die Untergliederung des Berichts zu entsprechen.

Hinsichtlich aller Kostenarten hat der Netzbetreiber im Allgemeinen darzulegen und nachzuweisen, ob und inwieweit die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (a.) betriebsnotwendig und (b.) effizient sind. Darüber hinaus ist darzulegen und nachzuweisen, dass die Kosten des Geschäftsjahres 2016 (c.) keinen periodenfremden Aufwand oder (d.) keine Besonderheit des Geschäftsjahres i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV darstellen. Dazu hat der Netzbetreiber Abweichungen der Kosten des Geschäftsjahres 2016 von den Kosten der Vorjahre (2015 und 2014) detailliert zu erläutern.

Die Landesregulierungsbehörde behält sich vor, sofern ein Netzbetreiber keine nachvollziehbaren oder unvollständige Darlegungen zu Besonderheiten des Geschäftsjahres macht, sämtliche Daten für insgesamt fünf Jahre (Kalenderjahre 2012 bis 2016) innerhalb einer noch festzusetzenden Frist abzufragen. Bei nicht fristgemäßer Übermittlung der nachgeforderten Daten macht die Landesregulierungsbehörde von der Möglichkeit der Schätzung nach § 30 ARegV Gebrauch.

Die Verpflichtung zur Vorlage der oben genannten Daten gilt für sämtliche einzureichende Erhebungsbögen.

Zu Ziffer 1.1.: Darlegung der Kostenlage

Eine tabellarische Aufstellung der kalkulatorischen Kosten des Netzbetreibers ergibt sich unmittelbar aus Tabellenblatt *A1.a._GuV_12-16** und mittelbar aus den Tabellenblättern *A2.a._Bilanz_12-16** sowie *B2._Kalk._SAV* des Erhebungsbogens. In den Tabellenblättern *A2.a._Bilanz_12-16** und *A1.a._GuV_12-16** erfolgt jeweils eine Überleitung von den handelsrechtlichen Wertansätzen hin zu den kalkulatorischen Wertansät-

¹ Der Erstellung eines gesonderten Berichtes für das im Kalenderjahr 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr bedarf es somit nicht. Von einer signifikanten Änderung der Kosten- bzw. Erlöslage ist auszugehen, wenn die Veränderung mehr als +/- 15 % in der Einzelposition ausmacht und mehr als 1.000 Euro beträgt.

* Die Bezeichnung der Tabellenblätter „12-16“ ist so zu belassen. Es gelten für die Ausfüllung die hier gemachten Anforderungen.

zen. Der elektronisch zu übermittelnde Erhebungsbogen ist Teil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV.

Unter Ziffer 1.1. des Berichts sind sämtliche Kostenarten unterhalb der Position 1., wie sie in Tabellenblatt *A1.a._GuV_12-16** des Erhebungsbogens ausgewiesen sind, detailliert inhaltlich zu erläutern. Hierzu ist die Gliederung des Tabellenblattes *A1.a._GuV_12-16** des Erhebungsbogens unterhalb der Position 1. ohne Veränderung zu übernehmen². Reine Wiederholungen der Kostenbezeichnungen sind zu unterlassen.

Die Detailtiefe der Erläuterungen muss mit der Bedeutung der Kostenpositionen für das Ausgangsniveau korrespondieren. Insbesondere größere Sammelpositionen sind ergänzend zu untergliedern. Positionen, die 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2016, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen, sind zudem gesondert im Bericht einzeln inhaltlich zu erläutern. Dies gilt nur für OPEX-Kosten; erläuterungsbedürftig sind hier die Kostenpositionen der jeweils untersten Gliederungsebene. Für das Ausfüllen des Tabellenblattes *A1.c. (B.a.) Einzelaufstellung* ist es ausreichend, dass jeweils die 20 größten Positionen einzeln erfasst werden. Der verbleibende Restbetrag ist dann in einer Sammelposition auszuweisen. Die Landesregulierungsbehörde behält sich ausdrücklich vor, zu einzelnen Kostenpositionen geeignete Nachweise während der Prüfung anzufordern.

Aufwandsgleiche Kosten

Werden „Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie“ (5.1.1.) geltend gemacht, so sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. In Tabellenblatt *D._Sonstiges* des Erhebungsbogens sind die Verlustenergiekreise des Jahres 2016 nach Netz- und Umspannebenen gegliedert darzustellen und die Mengen und durchschnittlichen Beschaffungspreise anzugeben. Die Angaben zu den früheren Jahren 2012 bis 2015 können fakultativ ergänzt werden.

Die Angaben zu „Differenzbilanzkreis-Mengen“ sind nur erforderlich, falls im Einzelfall Kosten geltend gemacht werden.

Für die Aufwendungen für „Betriebsverbrauch“ (5.1.3.) sind die zu Grunde gelegten Mengen und Preise für die Jahre 2015 und 2016 darzulegen. Mengen können nur berücksichtigt werden, wenn gemessene Daten zu Grunde liegen. Die Angaben zu den Jahren 2012 bis 2014 sind fakultativ.

Werden für die Jahre 2015 bis 2016 unter der Position „andere sonstige Erträge“ (4.6), „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe – Sonstiges“ (5.1.5), „Aufwendungen für bezogene Leistungen - Sonstiges“ (5.2.6), „Abschreibungen Immaterielles Anlagevermögen - Sonstiges“ (7.1.2), „sonstige betriebliche Aufwendungen – Sonstiges“ (8.14), „Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (11.5), „Zinsen und ähnliche Aufwendungen - Sonstiges“ (13.5) und „sonstige Steuern“ (19) Werte geltend gemacht, ist im Einzelnen darzulegen, aus welchen Positionen sich diese zusammensetzen und

² zum Beispiel: bei Wartungs- und Instandhaltungskosten 3.000 EUR; davon 1.000 EUR turnusmäßige Wartung laut Vertrag XY und 2.000 EUR Austausch Transformator wegen Störung

zu welchem jeweiligen Betrag. Hierzu ist auch das Tabellenblatt *A1.c. (B.a.) Einzelaufstellung* heranzuziehen. Im Bericht nach § 28 StromNEV sind zudem alle vorgenannten Wertansätze ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern.

Zur Nachvollziehbarkeit der „Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)“ (13.) wird ein Darlehensspiegel (Tabellenblatt *A4. _Darlehensspiegel_ 16* des Erhebungsbogens zur Kostenprüfung) abgefragt. Dies ist erforderlich, um die Prüfung der Zuordnung des Fremdkapitals und der damit verbundenen Kosten zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hinsichtlich ihrer Sachgerechtigkeit zu vereinheitlichen und zu optimieren. Zur Beurteilung der Sachgerechtigkeit der Zuordnung des Fremdkapitals ist es denklogisch notwendig, nicht nur die Daten der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz), sondern auch die Daten des Gesamtunternehmens abzufragen, da nur eine solche gesamthafte Darstellung die Beurteilung der Sachgerechtigkeit insbesondere auch von erfolgten Nichtzuordnungen von Fremdkapital zur Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) ermöglicht.

Der Darlehensspiegel ist für den Netzbetreiber (Pächter) sowie sämtliche Verpächter einschließlich Subverpächter für das Basisjahr vorzulegen. Der Darlehensspiegel ist für Dienstleister nicht vorzulegen.

Zinsen, die nicht über den Darlehensspiegel dargestellt werden, sind gesondert zu erläutern und mit Verträgen nachzuweisen.

Kosten in der Position „Zinszuführungen zu Rückstellungen“ (13.4.) ergeben sich aus dem Rückstellungsspiegel 2016. Etwaige Kürzungen, Hinzurechnungen oder Umbuchungen ertragswirksamer Auflösungen sind jeweils gesondert unter Ziffer 2.4. (Erläuterungen zu Rückstellungsspiegel) im Bericht darzustellen. Unter dieser Ziffer sind somit die aus dem Rückstellungsspiegel 2016 übergeleiteten Zinskosten darzustellen und zu erläutern.

Wurden Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen durchgeführt (5.2.5. und 8.10.), sind für die 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen folgende Angaben zu machen, die eine eindeutige Identifizierung der jeweiligen Maßnahme ermöglichen:

1. Eindeutige Bezeichnung und Art der Wartungs- und Instandhaltungsleistung (z.B. Instandhaltung; NS-Kabel 1kV; Musterstraße)
2. Aufwand der jeweiligen Wartungs- und Instandhaltungsleistung in Euro
3. Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, die von Dritten durchgeführt wurden, sind zu benennen. Zusätzlich ist anzugeben, ob es sich bei dem Vertragspartner um ein verbundenes Unternehmen handelt.

Dies gilt nur für solche Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen, deren jeweiliger Wert 5.000 EUR überschreitet. Die Summe der 20 wertmäßig größten Wartungs- und Instandhaltungsaufwendungen ist ebenfalls darzustellen.

Zum Nachweis der Mietaufwendungen (8.2.) ist insbesondere darzulegen, welche Gebäude bzw. Grundstücksflächen (getrennt nach Flächenarten Verwaltungsgebäude, Betriebsgebäude und sonstige Flächen) vom Netzbetreiber gemietet werden. Je nach Flächenart ist der durchschnittliche Preis pro Quadratmeter anzugeben. Pachtzinsen

für Netzinfrastruktur sind ausschließlich bei den Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (5.2.3.) anzugeben und zu erläutern. Gebühren und Beiträge sind nach Gläubiger zu staffeln. Der Stromnetzbezug bei den Kosten ist mittels Schlüsselung darzustellen.

Des Weiteren sind die Istwerte für die Position „Rechts- und Beratungskosten“ (8.6.) ausführlich anhand von Rechnungen und Verträgen zu erläutern und nachzuweisen. Dabei ist insbesondere auf die Schlüsselung und die ggf. notwendige Verstetigung einzugehen. Für regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen unter 100 EUR pro Buchung (z.B. Kosten für Eintragung Grunddienstbarkeiten) genügt die Auflistung (Bezeichnung) in einer Sammeliste/Tabelle.

Werden in der Position (8.7.) „Sponsoring, Werbung, Spenden“ Kosten geltend gemacht, sind diese ausführlich anhand von Rechnungen und Verträgen zu erläutern. Auf die aufgabenorientierte Kommunikation des Netzbetreibers (z.B. bei gesetzlichen Veröffentlichungspflichten) ist einzugehen.

Unter den Positionen „Einzelwertberichtigungen auf Forderungen“ (8.11.) und „Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen“ (8.12) sind nur solche Beträge zu erfassen und detailliert zu erläutern, die sachgerecht dem Netzbetrieb zuzurechnen sind.

Werden Kosten für innerbetriebliche Leistungsverrechnung oder Umlagen in einer Sammelposition geltend gemacht, so sind diese kostenartenscharf nach der Gliederung des Erhebungsbogens darzustellen und zu erläutern. Die oben gemachten Vorgaben gelten analog.

Kalkulatorische Abschreibungen und Eigenkapitalverzinsung

Besondere Bedeutung im Rahmen der Kostenartenrechnung kommt den Daten zur jahresgenauen Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens in Tabellenblatt *B2_Kalk_SAV* des Erhebungsbogens zu. In das Tabellenblatt *B2_Kalk_SAV* des Erhebungsbogens sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten des abschreibungsfähigen Sachanlagevermögens im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StromNEV einzustellen. Die in früheren Netzentgeltgenehmigungsverfahren durch die Landesregulierungsbehörde geprüften AKHK der Anlagegüter sind zwingend fortzuführen.

Zugänge zum und Abgänge vom Sachanlagevermögen, zwischen dem 31.12.2011 und dem 31.12.2016, sind in den vorgesehenen Spalten des Tabellenblatts *B2_Kalk_SAV* darzustellen und nachzuweisen (z.B. mit Systemausdruck). Vorgenommene Hinzurechnungen und Kürzungen sind separat zu erläutern. In Tabellenblatt *A1_Fragen* des Erhebungsbogens sind die relevanten Netzübergänge in dem vorgenannten Zeitraum ebenfalls detailliert aufzuführen und einzeln zu erläutern. Hinsichtlich des Zugangs von Netzen oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge wird auf Ziffer 1.5. dieses Berichts verwiesen.

Zur Nachvollziehbarkeit von Aktivierungen sind die im Unternehmen vorhandenen Leitsätze/Richtlinien für aktivierungspflichtige Vorgänge (Aktivierungsrichtlinien) die im Basisjahr gegolten haben, beizufügen.

Grundstücke sind nicht in das Tabellenblatt *B2._Kalk._SAV* aufzunehmen, weil sie nicht abgeschrieben werden. Sofern und soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie zum Beispiel Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden. Die Kürzungen sind zu erläutern; die Methode zur Ermittlung des Grundstücksanteils ist darzustellen. Immaterielle Vermögensgegenstände (keine Software), grundstücksgleiche Rechte sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau sind im Tabellenblatt *B4._WAV* zu berücksichtigen. Diese sind mit den erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten zu erfassen. Sofern die Vermögensgegenstände abgeschrieben werden, ist die verwendete Nutzungsdauer ebenfalls anzugeben. Sofern Anlagen im Bau (Position 1.2.4) ausgewiesen werden, sind diese im Bericht detailliert zu erläutern. Grundstücke sind hingegen im Tabellenblatt *A2.a._Bilanz_12-16** des Erhebungsbogens zu erstmaligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten einzustellen.

Im Falle einer handelsrechtlich aktivischen Absetzung der Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse von den AKHK der Anlagegüter sind zum Zwecke der kalkulatorischen Rechnung die AKHK in voller Höhe darzustellen und die Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse passiviert darzustellen. Die Auflösung der erhaltenen Netzanschlusskosten beziehungsweise Baukostenzuschüsse ist auf dem Tabellenblatt *B3._BKZ_NKB* gesondert darzustellen.

Wurden kosten- und/oder erlösseitig Buchgewinne- und Buchverluste in Ansatz gebracht, ist anzugeben, unter welcher Kosten- beziehungsweise Ertragsposition und in welcher Höhe diese verbucht wurden. Die Ursache der kosten- und/oder ertragsseitigen Buchgewinne- und Buchverluste ist jeweils zu benennen.

Werden „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (7.1) oder „Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens“ (12) ausgewiesen, ist anzugeben, um welche Güter es sich dabei handelt und wie der Abschreibungsbetrag ermittelt wurde.

Im Übrigen ist darzulegen, aus welchen Positionen und zu welchem Betrag sich die in der Position „Sonstiges“ bei den „Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen“ (7.1.2) geltend gemachten Kosten zusammensetzen.

Weiterhin ist darzulegen, ob und in welcher Höhe die in den Bilanzpositionen „Finanzanlagen“ (1.3 einschließlich Untergliederungen) und „Umlaufvermögen“ (2. einschließlich Untergliederungen) dargestellten Werte betriebsnotwendig sind. Die Gründe für die Betriebsnotwendigkeit sind ausführlich zu erläutern. Die Landesregulierungsbehörde behält sich vor, bei nicht ausreichender Darlegung weitere Ermittlungen durchzuführen und entsprechende Erhebungen (zum Beispiel in Form einer Cashflow-Rechnung) vorzugeben.

In Tabellenblatt *A1.a._GuV_12-16** Spalten XVII bis XX ist die aus Sicht des Netzbetreibers richtige Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen, kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung, kalkulatorische Gewerbesteuer darzustellen und im Bericht die Ermittlung darzustellen. Überdies ist die Berechnung des eingetragenen Gewerbesteuerhebesatzes in Tabellenblatt *D._Sonstiges* darzulegen.

Sofern gegen den Beschluss der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Eigenkapitalzinssätze (BK4-16-160) durch den Netzbetreiber Beschwerde vor dem OLG Düsseldorf eingelegt wurde, ist das Aktenzeichen des Beschwerdeverfahrens mitzuteilen.

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge

Außerordentliche Aufwendungen und Erträge sowie außerperiodische Aufwendungen und Erträge sind hinsichtlich des Betrags und der Art zwingend zu erläutern.

Darüber hinaus lässt Ziffer 1.1. des Berichts Raum für weitere Erläuterungen der Kostenartenrechnung, die aus Sicht des Netzbetreibers von Relevanz sind.

Zu Ziffer 1.2.: Darlegung der Kalkulation des Pachtzinses aufgrund der Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Absatz 5 Satz 2 StromNEV verpflichtet, für jeden Dritten von dem ihm betriebsnotwendige Anlagegüter unmittelbar oder mittelbar überlassen werden (Verpächter bzw. Subverpächter), jeweils gesonderte Erhebungsbögen zu befüllen und zu übermitteln. Aus den Erhebungsbögen müssen sich die jeweiligen Kosten für die überlassene Netzinfrastruktur ergeben, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter eingehen.

Für das Ausfüllen der Tabellenblätter des Erhebungsbogens gelten die grundsätzlichen Ausführungen unter A. 3. Absatz. Einer detaillierten Erläuterung im Bericht bedürfen, abweichend von den für den Netzbetreiber erforderlichen Darlegungen, die Überleitung der Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 und der Bilanzen der Jahre 2015 und 2016 sowie der sich daraus ergebenden Kostenartenrechnung.

Für jeden Verpächter bzw. Subverpächter ist eine eigene Unterziffer einzufügen (dort kann aus Gründen der Übersichtlichkeit aber auch auf einen gesonderten Bericht je Verpächter bzw. Subverpächter verwiesen werden). Der darin enthaltene Bericht ist ebenfalls nach den Vorgaben dieser Anlage zu erstellen. Zum Nachweis sind die der Verpachtung zu Grunde liegenden Pachtverträge, einschließlich etwaiger Anhänge bzw. Anlagen beizufügen.

Erbringt der Verpächter als konzernverbundenes Unternehmen auch Dienstleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die in Anspruch genommene Dienstleistung erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 5.2.4. oder 5.2.5. des Tabellenblattes *A1.a._GuV_12-16** des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen und zu erläutern.

Es sind die im Basisjahr tatsächlich gezahlten Kosten für die Pacht anzuzeigen und nachzuweisen.

Im Unternehmen vorhandene Dienstanweisungen oder Leitlinien, die Aussagen zur grundlegenden Schlüsselung der Tätigkeiten/Arbeitsstunden auf die jeweiligen Tätigkeiten sind dem Inhalte nach zu beschreiben.

Zu Ziffer 1.3.: Darlegung der Kalkulation der Kosten aufgrund der Dienstleistungserbringung durch Dritte

Der Netzbetreiber ist nach § 4 Abs. 5a StromNEV grundsätzlich verpflichtet, für jeden Dritten von dem Dienstleistungen bezogen werden (Dienstleister, Subdienstleister), die jeweiligen Kosten für die Dienstleistung detailliert zu übermitteln, sofern und soweit sie in die Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung eingehen. Hierzu gelten folgende Vorgaben:

a) Die Netzbetreiber sind nach § 4 Absatz 5a Satz 2 StromNEV verpflichtet, neben dem Erhebungsbogen für die Kosten des Netzbetreibers jeweils gesonderte Erhebungsbögen für die **zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen im Sinne von § 6b Absatz 2 EnWG** vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nur, sofern die Summe der Kosten, die sich aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleister ergibt, 5 Prozent der nach § 4 Absatz 3 und 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze des Kalenderjahres 2015, abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, übersteigen.

Für das Ausfüllen der Tabellenblätter des Erhebungsbogens gelten die grundsätzlichen Ausführungen unter A. 3. Absatz. Die Erhebungsbögen sind ebenfalls ausschließlich in elektronischer Form an die Landesregulierungsbehörde zu übersenden. Entsprechend der Vorgaben sind unter Ziffer 1.3. des Berichts sämtliche Kostenarten des Dienstleistungserbringers zu erläutern. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge, einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse, beizufügen. Zur einheitlichen Bewertung der von den verbundenen Unternehmen erbrachten Dienstleistungen (Wartungs- und Instandhaltungsleistungen, Betriebsführung, Abrechnungsdienstleistungen und ähnliches) sind je Dienstleistungsverhältnis gesonderte Erhebungsbögen einzureichen; erbringt ein verbundenes Unternehmen mehrere Dienstleistungen, so sind diese in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen.

Die Erhebungsbögen für Dienstleistungserbringer sind mit einer fortlaufenden Dienstleistungsnummer zu versehen. Es ist im Tabellenblatt *A. Allgemeine Informationen* anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welche Kosten die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen beim Netzbetreiber verbucht wurden. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise gegenüber einer eigenen Leistungserbringung darzulegen und nachzuweisen.

Erbringt das verbundene Unternehmen als Dienstleister auch Pachtleistungen gegenüber dem Netzbetreiber, so sind die für die Pacht erforderlichen Aufwendungen gesondert unter Position 5.2.3. des Tabellenblattes *A1.a. GuV_12-16** des Erhebungsbogens des Netzbetreibers darzustellen.

Es sind die im Basisjahr tatsächlich gezahlten Kosten für Dienstleistungen anzuzeigen und nachzuweisen.

b) Ausführlich zu erläutern ist die Bewertung der **von nicht-verbundenen Dritten** erbrachten Dienstleistungen³. Es ist anzugeben, welche Dienstleistungen erbracht wurden und von welchen Dritten, welchen Aufwand die einzelnen Dienstleistungen verursacht haben und in welcher Kostenposition die Dienstleistungen verbucht wurden. Ferner sind abgeschlossene Dienstleistungsverträge einschließlich etwaiger Leistungsverzeichnisse beizufügen. Diese Erläuterungen und Nachweise sind jedoch nur für die fünf wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit nicht-verbundenen Unternehmen erforderlich. In Tabellenblatt *A. Allgemeine Informationen* des Erhebungsbogens sind alle Dienstleistungsverhältnisse aufzuführen und einzeln zu erläutern; ein gesonderter Erhebungsbogen ist in diesen Fällen nicht vorzulegen. Es ist die Angemessenheit der in Ansatz gebrachten Preise darzulegen.

Es sind die im Basisjahr tatsächlich gezahlten Kosten für Dienstleistungen anzuzeigen und nachzuweisen.

Zu Ziffer 1.4.: Darlegung der Ertrags- und Erlöslage

Eine tabellarische Aufstellung der kostenmindernden Erlöse und Erträge des Netzbetreibers ergibt sich aus Tabellenblatt *A1.a. GuV_12-16** des Erhebungsbogens. Unter dieser Ziffer des Berichts sind sämtliche Ertrags- und Erlösarten, detailliert zu erläutern.

Erlöse, die der Netzbetreiber aus Dienstleistungsverhältnissen erzielt hat, sind in Position 1.14. des Tabellenblattes *A1.a. GuV_12-16** auszuweisen. Die den Erlösen zu Grunde liegenden Dienstleistungsverhältnisse sind tabellarisch, unter Bezifferung des jeweiligen Erlöses und Nennung des Dienstleistungsempfängers, darzustellen.

Werden Kosten für innerbetriebliche Leistungsverrechnung oder Umlagekosten in einer Sammelposition geltend gemacht (vgl. oben 1.1.), so sind die entsprechenden Erlöse/Erträge artenscharf darzustellen und zu erläutern. Der Hinweis auf eine Verrechnung ist nicht ausreichend.

Zu Ziffer 1.5.: Vereinbarungen mit Auswirkungen auf die Kosten- und Erlöslage

Sind Netze oder Anlagen durch Netzkauf, Einbringung, Fusion oder vergleichbare Vorgänge in der Vergangenheit zugegangen, ist dies im Bericht aufzuführen. Es ist anzugeben, ob die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten beziehungsweise die jeweiligen Restbuchwerte mit entsprechend kürzeren Restnutzungsdauern fortgeführt wurden.

Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten im Jahr der erstmaligen Aktivierung des jeweiligen Anlagegutes einzustellen (erstmalige Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Im Bericht sind neben den Erläuterungen zu den vorstehenden Informationen insbesondere die Bewertungsgrundsätze bzw. Aktivierungsleitlinien des Unternehmens darzulegen und zu erläutern.

³ eines separaten Erhebungsbogens bedarf es nicht

Zu Ziffer 2.: Grundlagen und Ablauf der Kostenartenrechnung nach §§ 4 ff. StromNEV je eingereichtem Erhebungsbogen

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 ARegV erfolgt die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Darstellung der Kostenartenrechnung erfordert daher zum einen die Darlegung der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres sowie der Überführung dieser externen Rechnungslegung des Netzbetreibers in die kalkulatorische Kostenrechnung. Von den Netzbetreibern beizubringen sind daher der Jahresabschluss nach § 6b Absatz 1 EnWG des im Kalenderjahr 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahres in testierter Form nebst aller Anhänge, die nach § 6b Absatz 3 EnWG in Verbindung mit § 6b Absatz 7 EnWG für die Elektrizitätsverteilung zu erstellende Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz nebst allen Anlagen und gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 StromNEV der vollständige Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers nebst aller Ergänzungsbände. Die Abfrage der Daten des im Kalenderjahr 2015 abgeschlossenen Geschäftsjahres, bezogen auf Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, dient der Bestimmung des jeweiligen Jahresanfangsbestandes.

Zu Ziffer 2.1.: Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Gewinn- und Verlustrechnungen (2015 und 2016)

In Tabellenblatt *A1.a._GuV_12-16** der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Gewinn- und Verlustrechnungen 2015 und 2016 für die Tätigkeit Elektrizitätsverteilung (Netz) hin zu den kalkulatorischen Ansätzen der relevanten Kostenarten vorzunehmen und zu erläutern. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind dabei unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt *A1.b._Hinzu_Kürz* vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen sind im Bericht jeweils gesondert (je Buchungssatz) darzustellen und detailliert zu erläutern und zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 ARegV per se unzulässig. Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Gewinn- und Verlustrechnung 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung im Tabellenblatt *A1.a._GuV_12-16** Spalte XVII. Überdies ist danach gesondert auszuweisen, welcher Teil der Gesamtkosten für Investitionsmaßnahmen (XVIII) und welcher Teil auf die Straßenbeleuchtung (XIX) entfällt.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Gewinn- und Verlustrechnungen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

Zu Ziffer 2.2.: Erläuterungen zur Überleitungsrechnung der Bilanzen (2015 und 2016)

In Tabellenblatt *A2.a._Bilanz_12-16** der Erhebungsbögen ist die Überleitung von den Bilanzen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ hin zu den kalkulatorischen Ansät-

zen der relevanten Vermögens- und Kapitalpositionen vorzunehmen. Die der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordneten Werte sind unverändert und gesamthaft (d.h. ohne Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen) darzustellen.

Sämtliche durch den Netzbetreiber in Tabellenblatt *A2.b._Hinzu_Kürz* vorgenommenen Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen (d.h. zusammenhängende Hinzurechnungen und Kürzungen) sind jeweils gesondert darzustellen und detailliert zu begründen. Eine Hinzurechnung von Planwerten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV unzulässig.

Anschließend erfolgt die Übertragung der Werte der Bilanzen 2015 und 2016 in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung. Die Übertragung ergibt sich aus den Werten der „Elektrizitätsverteilung (Netz)“, zuzüglich etwaiger Hinzurechnungen und abzüglich etwaiger Kürzungen des Netzbetreibers.

Für die ebenfalls mit dem Erhebungsbogen abgefragten Bilanzen 2012 bis 2014 ist eine Überleitung in die kalkulatorische Kosten- und Erlösrechnung zwar freiwillig (optional) möglich, aber nicht verpflichtend vorzunehmen.

Die Bilanzpositionen entsprechen im Wesentlichen denen des § 266 Abs. 2 HGB.

Zu Ziffer 2.3.: Erläuterungen zu Kapitalverrechnungen

Hat der Netzbetreiber bei der Erstellung des Tätigkeitsabschlusses Kapitalverrechnungen vorgenommen, sind die der Tätigkeit Elektrizitätsverteilung zugeordneten Kapitalausgleichsposten bzw. Kapitalverrechnungsposten darzustellen und zu erläutern.

Ggf. vorgenommene Saldierungen von Positionen auf der Aktiv- und Passivseite sind detailliert mit Bezug auf die originären Ausgangsgrößen (Bilanz) und Darlegung von Gründen, die aus Sicht des Netzbetreibers zu einer Saldierung berechtigen, darzustellen. Ein Verweis auf eine „Residualgröße“ ist nicht ausreichend.

Grundsätzlich sollte die sich für die Sparte Elektrizitätsnetz ergebende Eigenkapitalquote nicht höher sein als die sich für das Gesamtunternehmen ergebende Eigenkapitalquote. Andernfalls ist eine ausführliche Begründung in den Bericht aufzunehmen, warum für den Elektrizitätsnetzbetrieb eine überdurchschnittlich hohe Ausstattung mit Eigenkapital benötigt wird.

Zu Ziffer 2.4.: Erläuterungen zu den Rückstellungsspiegeln (2015 und 2016) und deren Überleitung in das Gesamtkostenblatt bzw. die kalkulatorische Bilanz

Im Tabellenblatt *A3._RSt-Spiegel_12-16** des Erhebungsbogens sind die Rückstellungsspiegel der in den Kalenderjahren 2015 und 2016 abgeschlossenen Geschäftsjahre darzustellen. (*Hinweis: Die Darstellung für die Jahre 2012 bis 2014 kann entfallen.*) Die Rückstellungsspiegel dienen der Ableitung der durch Zuführungen verursachten Aufwendungen bzw. durch Auflösungen verursachte Erträge und der vom Unternehmen in diesen Jahren bilanzierten Rückstellungen. Die Summenpositionen der Bestände der jeweiligen Rückstellungsspiegel 2015 und 2016 werden dazu in die ent-

sprechende Position der jeweiligen Tätigkeitsbilanz „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ übernommen.

Zunächst ist der Rückstellungsspiegel des Gesamtunternehmens und anschließend der Rückstellungsspiegel der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ darzustellen. Um nachvollziehen zu können, wie die entsprechenden Beträge in die Kostenartenrechnung übergeleitet wurden, ist im Rückstellungsspiegel die entsprechende Kostenart oder Ertragsposition anzugeben. Zudem ist in gleicher Weise zu erläutern, in welcher Bilanzposition die Bestände verbucht wurden.

Sofern Rückstellungen für das gesamte Unternehmen gebildet und indirekt einzelnen Positionen der Tätigkeit „Elektrizitätsverteilung (Netz)“ zugeordnet wurden, sind zumindest für die Jahre 2015 und 2016 jeweils die zur Anwendung gekommenen Schlüssel anzugeben und deren Herleitung, entsprechend den Vorgaben unter Ziffer 1.1. darzustellen und zu erläutern. Ebenfalls ausführlich zu erläutern sind etwaige Hinzurechnungen, Kürzungen oder Umbuchungen.

Zu Ziffer 2.5.: Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV – nur für Netzbetreiber im Regelverfahren

Der Netzbetreiber im Regelverfahren hat in Tabellenblatt *C_dnbK_§11(2)_ARegV* des Erhebungsbogens einzutragen, welche Kosten seiner Auffassung nach dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile im Sinne des § 11 Abs. 2 ARegV darstellen.

Dabei ist folgendes zu beachten:

An der Struktur der Datei dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Überleitung und die vorgenommenen Umbuchungen (Minus und Plus) sind nachvollziehbar darzustellen sowie textlich und/oder tabellarisch zu erläutern (ggf. Anlagen beifügen). Es ist zu beachten, dass zu jeder durchgeführten Umbuchung „Plus“ auch eine entsprechende Umbuchung „Minus“ (oder umgekehrt) gegenübergestellt werden muss.

Die Erläuterung muss folgende Mindestangaben beinhalten:

- Kostenposition der Umbuchung Plus
- Höhe der Umbuchung Plus je Umbuchung
- Kostenposition der Umbuchung Minus
- Höhe der Umbuchung Minus je Umbuchung
- Detaillierte und vollständig nachvollziehbare Erläuterung und Begründung zu den Umbuchungen

Bei den Kosten nach § 11 Abs. 2 Nr. 9, 10 und 11 ARegV dürfen nur noch solche Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile geltend gemacht werden, die ausschließlich für beim Netzbetreiber angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angefallen sind.

Entsprechende Nachweise (Manteltarifverträge, Betriebsvereinbarungen im Falle von § 11 Absatz 2 Nr. 9 ARegV) bzw. Buchungsbelege etc. sind, soweit diese noch nicht bei der Anpassung der Erlösobergrenze 2017 übermittelt worden sind, beizufügen.

Zu Ziffer 2.6.: Sonstige Erläuterungen

Diese Ziffer des Berichts nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV lässt Raum für sonstige Aspekte, die aus Sicht des Netzbetreibers für die Grundlagen und den Ablauf der Ermittlung der Netzkosten von Relevanz sind.

Zu Ziffer 3.: Anhang

Der Anhang zum Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 StromNEV muss die nachfolgend beschriebenen Angaben enthalten:

Zu Ziffer 3.1.: Nach § 4 Absatz 4 StromNEV dokumentierte Schlüssel sowie deren Änderung je eingereichtem Erhebungsbogen

Diese Ziffer des Berichts enthält eine detaillierte Dokumentation der verwendeten Schlüssel nach § 4 Absatz 4 StromNEV. Die Zuordnung der Gemeinkosten nach § 4 Absatz 4 StromNEV in quantitativer und qualitativer Hinsicht ist zu dokumentieren und erläutern. Die Änderung des bzw. der betroffenen Schlüssel ist zu begründen. Der Anhang hierzu ist in drei Abschnitte zu gliedern.

In Abschnitt 1 hat der Netzbetreiber die Bildung der verwendeten Schlüssel und etwaige Kombinationen verschiedener Schlüssel zunächst allgemein, hinsichtlich der Art und der Funktion des einzelnen Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist anhand der konkret verwendeten Mengengerüste darzustellen, wie der jeweilige Schlüssel gebildet wurde.

In Abschnitt 2 sind die Zuordnungen je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition zu erläutern. Zunächst ist darzustellen, ob und inwieweit eine direkte Zuordnung vorgenommen wurde. Ist keine direkte Zuordnung möglich, dann sind die Gründe hierfür darzulegen. Sodann sind die in Ansatz gebrachten Schlüssel je aufwands- und ertragsgleicher Kosten- und Erlösart beziehungsweise Bilanzposition hinsichtlich der konkreten Art und der Funktion des Schlüssels detailliert zu erläutern. Dabei ist eine tabellarische Darstellung voranzustellen, welcher Anteil nach welchem Schlüssel zugeordnet wurde. Insbesondere das Verfahren zur direkten Zuordnung (interne Leistungsverrechnung) ist in der jeweiligen Position detailliert qualitativ und quantitativ zu erläutern.

In Abschnitt 3 sind Änderungen der im Geschäftsjahr 2016 verwendeten Schlüssel gegenüber den im vorangegangenen Basisjahr 2011 verwendeten Schlüssel detailliert zu erläutern und zu begründen.

Hierzu ist der Bericht zur Schlüsselung im Unternehmen wie er dem Wirtschaftsprüfer zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses vorliegt, beizufügen.

Zu Ziffer 3.2.: Erläuterung der nach § 3 Absatz 4 Satz 2 MSbG ausgegliederten Kosten und Erlöse bzw. Erträge

Zukünftig hat der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes für die Tätigkeit „Messwesen“ nach § 3 Absatz 4 Satz 2 MSbG i.V.m. § 6b EnWG einen gesonderten Tätigkeitsabschluss zu erstellen. In der Regel liegt dieser für das Jahr 2016 nicht vor.

Für den Fall, dass beim Netzbetreiber Kosten und Erlöse für die Tätigkeit „Messwesen mMiMsys“ im Jahr 2016 angefallen sind, sind diese darzustellen und zu erläutern.

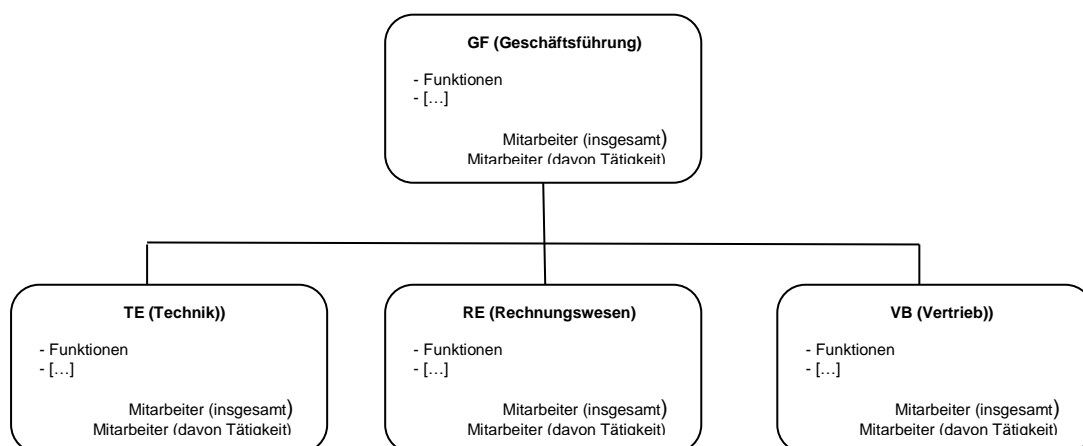
Zu Ziffer 3.3.: Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen ist integraler Bestandteil des Anhangs zum Bericht nach § 6 Absatz 1 Satz 2 ARegV in Verbindung mit § 28 StromNEV. Der Erhebungsbogen stellt einen ausschließlichen Eingabebogen dar, welcher schreibgeschützt zur Verfügung gestellt wird. Orange hinterlegte Zellen werden automatisch gefüllt und dienen nicht der Eingabe. Ebenso sind grau hinterlegte Zellen keine Eingabezellen. Bitte beachten Sie auch die Ausfüllhinweise.

Zu Ziffer 3.4.: Gesellschafterstruktur und Organigramm

Der Netzbetreiber hat die Gesellschafter nebst jeweiligen Anteilen (Stand: 31.12.2016) mitzuteilen. Darüber hinaus ist mitzuteilen, mit welchen verbundenen Unternehmen nach § 6b Absatz 2 EnWG der Netzbetreiber verbunden ist. Dies dient der Plausibilität der Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen (siehe oben Ziffer 1.3.)

Es ist ein Organigramm des Unternehmens (Stand: 31.12.2016) nach dem folgenden Beispiel beizufügen und zu erläutern. Unternehmen, die im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden sind, haben ein Organigramm des gesamten Unternehmens beizubringen. In dem Organigramm sind die Organisationseinheiten mit einer eindeutigen, die Aufgabe beschreibenden Bezeichnung zu versehen. Für jede Organisationseinheit ist die Anzahl der Mitarbeiter anzugeben. Mitarbeiter, die für mehrere Organisationseinheiten tätig sind, sind auszuweisen.



Sofern betriebsnotwendige Anlagegüter von dritten Unternehmen an den Netzbetreiber überlassen werden (§ 4 Absatz 5 StromNEV) oder von einem verbundenen Unternehmen Dienstleistungen erbracht werden (§ 4 Absatz 5a StromNEV), ist ein Organigramm des dritten Unternehmens beizufügen.

Der Netzbetreiber hat die Namen der rechtlichen Vertreter beziehungsweise Organe (Geschäftsführer/Vorstand), inklusive der Geschäftsverteilungszuständigkeit bei Mehrpersonenorganen zu nennen. Das Gleiche gilt für jede Organisationseinheit eines Unternehmens, welches im Sinne von § 3 Nummer 38 EnWG zu einem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen verbunden ist.

Es muss erkennbar sein, wo die verschiedenen Tätigkeiten des Unternehmens wahrgenommen werden (z.B. Regulierungsmanagement, Stelle zur Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms, Abrechnung Vertrieb, Abrechnung Netz, Recht, IT-Service, Erzeugung, Vertrieb an Letztverbraucher, Großhandel, operative Systemsteuerung, Netzentwicklungsplanung, Instandhaltung und Entstörung, Abrechnung/Rechnungswesen, Zählermanagement, Netzentgelte und ähnliches.). Ferner ist für jeden Tätigkeitsbereich die jeweilige Mitarbeiterzahl anzugeben.

Zu Ziffer 3.5.: Tätigkeitsbeschreibung der Organisationseinheiten

Unter dieser Ziffer des Berichts soll eine exakte Tätigkeitsbeschreibung der einzelnen Organisationseinheiten geliefert werden. Dazu zählt auch die Angabe der Mitarbeiterzahl pro Organisationseinheit. Die Tätigkeitsbeschreibung soll alle Organisationseinheiten umfassen, die Tätigkeiten der Elektrizitäts- und Gasversorgung wahrnehmen.